



## Merkblatt über das Fotografieren bei Schulveranstaltungen durch Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das **Anfertigen und Speichern von Fotos** (z. B. mittels Digitalkamera oder Smartphone) **ausschließlich zu eigenen Erinnerungszwecken** grundsätzlich **gestattet** ist, auch wenn neben dem eigenen Kind noch weitere Kinder oder Lehrkräfte mitfotografiert werden (vgl. Art. 2 Abs. 2c DSGVO und § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BDSG). Bei Portraitfotos von fremden Kindern, Lehrkräften oder sonstigem schulischen Personal wird allerdings im Hinblick auf das Recht am eigenen Bild (Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) allerdings empfohlen, vorher deren Erziehungsberechtigte bzw. die betroffene Person zu fragen und eine Erlaubnis einzuholen.

Das private (nichtöffentliche) **Teilen dieser Fotos** mittels Messenger-Diensten oder das Nutzen von ausländischen Cloud-Diensten ist allerdings nicht als „persönlich“ oder „familiär“ anzusehen, da diese Dienstleister i. d. R. kein adäquates Datenschutzniveau gewährleisten.

**Das öffentliche Teilen oder jede sonstige Verbreitung von Fotos ohne Einwilligung** ist nach § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) **unzulässig**. Eine Schulveranstaltung, die sich regelmäßig nicht an die allgemeine Öffentlichkeit richtet, kann nicht als Versammlung angesehen werden, so dass keine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG besteht.

### **Mögliche Folgen bei Datenschutzverletzungen**

Etwaige Ansprüche (auf Beseitigung, Unterlassen oder Geldentschädigung) richten sich gegen die Person, die die Fotos (fahrlässig oder vorsätzlich) geteilt oder veröffentlicht hat. Die Eltern bzw. sonstige Personen handeln hierbei eigenverantwortlich, **eine Mitverantwortung der Schule ergibt sich nicht**.